

Verkündet
am 14. März 1963

Scheibl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2222 080

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des L [REDACTED] O b [REDACTED], Bad H [REDACTED] v.d.H.,
Lu [REDACTED]straße [REDACTED], v [REDACTED] d [REDACTED] d [REDACTED] Kr [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die N [REDACTED] - W [REDACTED] A [REDACTED], Ne [REDACTED]
Krs. He [REDACTED], v [REDACTED] d [REDACTED] i [REDACTED] V [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 14. März 1963 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter
Dr. Beyer, Dr. Hußla, Gähtgens und Dr. Reinhardt
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frank-
furt (Main) vom 29. Juni 1961 aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil
der 4. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt/Main
vom 24. März 1959 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Berufungs-
und Revisionsrechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin, die mit der Firma St. & E. in ständiger Geschäftsverbindung stand, lieferte dieser auf Grund einer Bestellung vom 17. September 1953 u.a. zwei Motorroller (Lambretta) und zwei Motorräder (Max) zum Rechnungsbetrage von 6 353,65 DM. In ihren Geschäftsbedingungen, die den Lieferungen zugrunde lagen, hatte sich die Klägerin das Eigentum an den Fahrzeugen vorbehalten. Zu ihrer Sicherung hielt sie bei den Lieferungen die Kraftfahrzeugbriefe zurück, um sie erst nach Erhalt des Kaufpreises an die Firma St. & E. zur Weiterleitung an deren Kunden auszuhändigen. Die Firma St. & E. verkaufte die Fahrzeuge weiter, davon drei gegen Barzahlung an die Zeugen Sch., K. und T. und eins auf Raten an den Zeugen R.. Die Raten waren am 14. September 1955 voll bezahlt.

Die vier Fahrzeuge wurden auf Antrag der Firma St. & E. von der Kraftfahrzeugzulassungsstelle des Landrats in Bad H. zugelassen, und zwar im Falle Ta. am 26. Februar 1955, im Falle R. am 12. März 1955, im Falle Sch. - nach Behauptung der Klägerin - am 29. März 1955 und im Falle K. am 16. April 1955, ohne daß die Kraftfahrzeugbriefe, die sich noch bei der Klägerin befanden, der Zulassungsstelle vorlagen. Die Firma St. & E. lieferte die Kaufgelder, die sie von ihren Kunden erhalten hatte, an die Klägerin nicht ab. Ihr Gesellschafter St. ist inzwischen ausgewandert, während über das Vermögen der Firma und des Gesellschafters E. am 29. September 1955 das Konkursverfahren eröffnet wurde.

Die Klägerin nimmt den beklagten I. auf Schadensersatz in Anspruch und hat hierzu vorgetragen:

Die Bediensteten des beklagten L. hätten sich durch Zulassung der Fahrzeuge ohne Vorliegen der Briefe einer vorsätzlichen Amtspflichtverletzung schuldig gemacht. Ihr Verhalten habe es der Firma St. & E. ermöglicht, die Fahrzeuge weiter zu verkaufen und das Eigentum den Erwerbern zu übertragen, obgleich der Kaufpreis noch nicht an die Klägerin abgeführt worden sei. Die Dritterwerber hätten trotz des bestehenden Eigentumsvorbehalts kraft guten Glaubens Eigentum erworben. Ohne die Zulassungspapiere aber hätten die Dritterwerber die Fahrzeuge nicht abgenommen und deshalb auch kein Eigentum erworben. Der beklagte L. sei der Klägerin daher wegen dieses Eigentumsverlustes schadensersatzpflichtig. Er könne sie auch nicht auf eine anderweitige Ersatzmöglichkeit verweisen, da die Bediensteten vorsätzlich gehandelt hätten. Infolge des Konkursverfahrens sei eine andere Ersatzmöglichkeit auch nicht gegeben. Zur Zeit des Abschlusses der Kaufverträge hätten die üblichen Fabrikpreise der vier Fahrzeuge insgesamt 6 353,65 DM betragen.

Die Klägerin hat daher beantragt, den beklagten L. zur Zahlung von 6 353,65 DM nebst 5 % Zinsen an die Klägerin zu verurteilen.

Der beklagte L. hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hat hierzu vorgetragen: Er sei passiv nicht legitimiert, da die Bediensteten, die mit dieser Sache befaßt gewesen seien, nicht Beamte, sondern Angestellte seien. Außerdem hafte für diese nicht der beklagte L., sondern das Land. Die Amtspflichtverletzung sei auch für den Schaden nicht ursächlich gewesen, da die Firma St. & E. zum Weiterverkauf berechtigt gewesen sei. Der Schaden sei ausschließlich darauf zurückzuführen, daß



die Firma St. & F. pflichtwidrig die Kaufgelder an die Klägerin nicht abgeführt habe. Da der Gesellschafter E. seit längerer Zeit wieder geschäftlich tätig sei, bestehe eine anderweite Ersatzmöglichkeit. Im Falle R. habe die Klägerin erst ihr Eigentum verloren, nachdem sie von der Zulassung des Fahrzeuges Kenntnis erlangt gehabt habe. Sie hätte deshalb ihre Eigentumsrechte wahren können. Schließlich sei der Klageanspruch auch verjährt, da die Klägerin bereits vor dem 31. Mai 1955 von der Zulassung der Fahrzeuge Kenntnis erlangt habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Berufungsgericht unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils den beklagten L. verurteilt, an die Klägerin 6 353,65 DM nebst 4 % Zinsen zu zahlen; den weitergehenden Zinsanspruch hat es abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der beklagte L. seinen in der Berufungsinstanz gestellten Antrag, nämlich die Berufung der Klägerin zurückzuweisen, weiter.

Die Klägerin bittet, die Revision des beklagten L. zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht kommt zu der Ansicht, Bedienstete des beklagten L. hätten dadurch, daß sie die Kraftfahrzeuge ohne Vorlage der Kraftfahrzeugbriefe zugelassen hätten, vorsätzlich ihre der Klägerin gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt, und die Amtspflichtverletzung sei ursächlich für den der Klägerin entstandenen Schaden gewesen. Die sich hieraus ergebende Schadensersatz-

pflicht des beklagten L. erachtet das Berufungsgericht für verjährt, hält jedoch die von dem Beklagten erhobene Einrede der Verjährung für arglistig und läßt sie infolgedessen nicht durchgreifen.

Da, wie noch auszuführen sein wird, die Annahme, der Beklagte habe mit der Erhebung der Verjährungseinrede arglistig gehandelt, nicht zutrifft, das Berufungsgericht aber mit Recht die Verjährung des Anspruchs der Klägerin festgestellt hat, bedarf es nicht mehr eines Eingehens auf die Frage, ob der Beklagte für Ansprüche aus der unstreitig vorsätzlichen Amtspflichtverletzung der richtige Beklagte ist und ob diese unstreitig vorsätzliche Amtspflichtverletzung ursächlich für den entstandenen Schaden ist. Der Klageanspruch ist, auch wenn zugunsten der Klägerin unterstellt wird, daß für Ansprüche aus dieser vorsätzlichen Amtspflichtverletzung der Beklagte passiv legitimiert und diese Amtspflichtverletzung für den Schaden ursächlich ist, in jedem Fall infolge der durchgreifenden Verjährungseinrede abzuweisen.

II.

Die Revisionserwiderung greift die Annahme des Berufungsgerichts an, der Amtsheftungsanspruch sei verjährt. Das ist zulässig, obgleich die Klägerin ein Rechtsmittel nicht eingelegt hat. Denn sie war durch das ihrem Klageantrag stattgebende Urteil nicht beschwert und konnte deshalb nicht selbst ein Rechtsmittel einlegen. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen der Verjährung gegeben sind, ergibt:

Nach § 852 Abs.1 BGB verjährt ein Anspruch aus unerlaubter Handlung, wie er hier unterstellt wird, in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis

erlangt. Das Berufungsgericht stellt in diesem Zusammenhange fest, daß die Klägerin nach dem Schreiben des Landrats vom 30. Juni 1955, wonach sich die Klägerin am 16. Juni 1955 in dieser Angelegenheit an den beklagten L. [REDACTED] gewandt habe, spätestens am 16. Juni 1955 von den Zulassungen Kenntnis gehabt habe. Damit hatte die Klägerin zu diesem Zeitpunkt Kenntnis von dem Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen. Es mag sein, wie die Revisionserwiderung meint, daß der Schaden der Klägerin zwar mit dem Eigentumsverlust an den Fahrzeugen eingetreten ist, sich aber "endgültig" als Schaden erst erwiesen hat, als feststand, daß die Firma St. [REDACTED] & E. [REDACTED] die an sie von ihren Kunden geleisteten Zahlungen nicht an die Klägerin abführen konnte, wie es sich erst bei der Konkurseröffnung am 29. September 1955 als wahrscheinlich und noch später als endgültig herausgestellt hat. Die Klägerin erblickt aber die Verletzung der Amtspflicht gerade darin, daß die Umschreibung der Fahrzeuge ohne Vorlage der in ihrem Besitz befindlichen Kraftfahrzeug-Briefe erfolgt ist. Sie hielt sich gerade dadurch für gesichert, daß sie selbst erst nach Zahlung des Kaufpreises den Kraftfahrzeug-Brief herausgeben mußte, eine ordnungsmäßige Umschreibung also erst bei Vorlage des Briefes und damit nach Zahlung des Kaufpreises erfolgen konnte, wobei sie ferner annahm, daß sie ihr Eigentum an den Fahrzeugen auch erst durch die Umschreibung auf die Käufer verlieren, mindestens die Käufer nur bei gleichzeitiger Umschreibung den Kaufpreis zahlen, sonst aber vom Kauf und damit vom Eigentumserwerb an den Fahrzeugen Abstand nehmen würden. Sie sieht also ihren Schaden gerade in dem Verlust des Eigentums an den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Fahrzeugen. In der Tat wurde - nach der Betrachtungsweise der Klägerin - die Lage der Klägerin bereits dadurch verschlechtert, daß sie das Eigentum an den Fahrzeugen verlor und auf den, wie gerade der vorliegende Fall zeigt, wertloseren oder

sogar völlig wertlosen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gegenüber der Firma St. & E. verwiesen wurde. Die Verschlechterung der Vermögenslage der Klägerin trat also bereits mit dem Verlust des Eigentums an den Fahrzeugen ein. Die etwaige spätere Zahlung des von diesem Zeitpunkt an ungesicherten Kaufpreises konnte diesen Schaden zwar wieder beseitigen; sie änderte aber nichts daran, daß der Schaden bereits mit dem Verlust des Eigentums an den Fahrzeugen eingetreten war. Der Verlust der für eine Forderung gegebene Sicherheit (Eigentumsvorbehalt) ist ein Nachteil und damit ein Schaden; eine gesicherte Forderung ist jedenfalls dann mehr wert als eine ungesicherte Forderung, wenn der Schuldner der Forderung wirtschaftlich so schwach steht, wie die Firma St. & E. unstreitig damals bereits gestanden hat. Dieser Schaden, nämlich der Eigentumsverlust an den Fahrzeugen, war der Klägerin aber spätestens am 16. Juni 1955 bekannt. Hierauf allein ist jedoch bei der Kenntnis des Schadens im Sinne von § 852 Abs.1 BGB abzustellen. In welchem Umfange der Schaden sich schließlich auswirkt oder ob er möglicherweise beseitigt wird, ist für die Frage der Kenntnis vom Schaden ohne Bedeutung (BGH NJW 1960, 380). Die Kenntnis von der Person des Schädigers ergibt sich daraus, daß die Klägerin bereits ihr Schreiben vom 16. Juni 1955 an die richtige "Person" im Sinne des § 852 Abs.1 BGB gerichtet und dementsprechend auch ihre Klage erhoben hat.

Wenn die Revisionserwiderung weiter darauf hinweist, daß im Falle des § 839 Abs.1 Satz 2 BGB die Verjährungsfrist erst dann zu laufen beginnt, wenn der Geschädigte weiß, daß ein in erster Linie Ersatzpflichtiger nicht mit Erfolg in Anspruch genommen werden kann, und ein solches Wissen im vorliegenden Falle nicht vor Ende September 1955 vorhanden gewesen sei, so übersieht sie, daß unstreitig eine vorsätzliche Amtspflichtverletzung vorlag. Die Vorschrift des § 839 Abs.1 Satz 2 BGB kommt aber nur bei

fahrlässigem Verhalten des Beamten zum Zuge. Deshalb war für die Klägerin - jedenfalls in einem so eindeutigen Fall des Vorsatzes wie hier - die Kenntnis vom Schaden und Schädiger im Blick auf anderweite Ersatzansprüche unbeeinflusst und wurde nicht weiter bis zur Klärung der Ersatzmöglichkeiten hinausgeschoben.

Danach ist, wie auch das Berufungsgericht angenommen hat, der Anspruch der Klägerin spätestens am 16. Juni 1958 verjährt. Die Klage ist zwar vor Ablauf der Verjährungsfrist am 31. Mai 1958 bei Gericht eingereicht, aber erst am 14. August 1958, also nach Ablauf der Verjährungsfrist, dem beklagten L. zugestellt worden. Das Berufungsgericht stellt fest, daß die späte Zustellung auf die Schriftsätze der Klägerin vom 10. Juni, 21. Juli und 4. August 1958 zurückzuführen ist, in denen diese darum gebeten hat, wegen schwebender außergerichtlicher Vergleichsverhandlungen noch keinen Termin anzusetzen, und folgert hieraus, daß eine "demnächstige" Zustellung der Klage nach § 261 b Abs. 3 ZPO mit der in dieser Vorschrift ausgesprochenen Wirkung nicht vorliegt. Dies trifft zu; hierzu kann zur Vermeidung von Wiederholungen im wesentlichen auf die Entscheidung des erkennenden Senats in seinem Urteil vom 5. Juni 1961 - III ZR 73/60 - (NJW 1961, 1627 = VersR 1961, 713 = MDR 1961, 836) verwiesen werden, in der der Senat zur Frage der "demnächstigen Zustellung" bereits eingehend Stellung genommen hat.

III.

Das Berufungsgericht begründet das von ihm angenommene Nichtdurchgreifen der vom beklagten L. erhobenen Verjährungseinrede wie folgt: "Die Einrede der Verjährung ist jedoch dolos, da nach dem Schreiben vom 26. Juni 1958 - es handelt sich hierbei um ein Schreiben des Kommunalen Schadensausgleichs Hessen, des Haftpflichtversicherers des

beklagten I [REDACTED], an den Vertreter der Klägerin - damals Vergleichsverhandlungen schwebten und die späte Zustellung der Klage nach den Schriftsätzen der Klägerin vom 10. Juni, 21. Juli und 4. August 1958 hierauf zurückzuführen ist."

Diese Erwägungen des Berufungsgerichts beruhen möglicherweise auf einem Rechtsirrtum. Sie lassen nicht mit hinreichender Sicherheit erkennen, ob das Berufungsgericht den Rechtsbegriff des arglistigen oder dolosen Handelns richtig erkannt hat. In Rechtsprechung und Schrifttum ist anerkannt, daß dann, wenn zwischen den Parteien Vergleichsverhandlungen geschwebt haben, die Erhebung der Verjährungseinrede nicht dauernd, sondern nur so lange versagt ist, wie ihre Geltendmachung gegen Treu und Glauben verstößt. Weder beginnt nach dem Wegfall der den Einwand unzulässiger Rechtsausübung begründenden Umstände die Verjährungsfrist, wie bei einer Unterbrechung der Verjährung, neu zu laufen, noch wird hierdurch eine Hemmung der Verjährung bewirkt, es sei denn, daß Sondervorschriften, wie es z.B. bei § 14 StVG und § 6 SachHaftpflG der Fall ist, eine andere Regelung (Hemmungswirkung) anordnen. Greifen jedoch wie hier, wo sich der Anspruch aus unerlaubter Handlung (§ 839 BGB) herleitet, Sondervorschriften nicht ein, so bestimmt sich nach den Grundsätzen von Treu und Glauben, auf denen der Einwand der Arglist gegen die Verjährungseinrede beruht, die Frist, innerhalb derer nach Aufhören der den Arglisteinwand rechtfertigenden Umstände der Anspruch durch Klage oder in anderer zur Unterbrechung der Verjährung geeigneten Weise geltend zu machen ist, nach den Anforderungen des anständigen Geschäftsverkehrs und den Umständen des Falles. Der Einwand unzulässiger Rechtsausübung greift daher nicht mehr durch, wenn der Gläubiger nach Wegfall der die Klageerhebung verzögernden Umstände zur rechtzeitigen Klageerhebung noch angemessene Zeit hatte, die immer nur kurz sein kann (BGH NJW 1955, 1834; 1959, 96;

Urt.v.17. Dezember 1959 III ZR 167/58 S.16: in der Regel nur wenige Wochen; vgl.auch RGZ 115, 135, 139: eine binnen Monatsfrist erfolgte Klageerhebung ist rechtzeitig; und RGZ 128, 211, 214: eine Frist von zwei Monaten und 19 Tagen ist zu lange). Es kommt hierbei jedoch, wie bereits gesagt, immer auf die besonderen Umstände des Falles an.

Die einleitend wiedergegebenen Ausführungen des Berufungsgerichts, "damals schwebten Vergleichsverhandlungen, und die späte Zustellung der Klage sei nach den Schriftsätzen vom 10.Juni, 21.Juli und 4. August 1958 darauf zurückzuführen", lassen in Verbindung mit dem Inhalt der genannten Schriftsätze und dem ebenfalls angeführten Schreiben vom 26. Juni 1958 nicht mit Klarheit erkennen, ob das Berufungsgericht davon ausgegangen ist, bis zum 26. Juni 1958 hätten Vergleichsverhandlungen geschwebt oder davon, daß die Vergleichsverhandlungen noch bis zum 10.Juni oder sogar bis zum 21. Juli 1958 fortgesetzt worden seien.

Ausweislich der Niederschrift vom 24. April 1961 hat der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin das vom Berufungsgericht genannte Schreiben vom 26. Juni 1958 zu den Akten überreicht und damit zum Gegenstand des klägerischen Vortrages gemacht. In diesem Schreiben erklärt aber der Kommunale Schadensausgleich Hessen: "Zu einer außergerichtlichen vergleichswweisen Erledigung können wir uns nicht bereit erklären, nachdem sämtliche Klagen (in Parallelprozessen) zugunsten des O. [REDACTED] ausgegangen sind". Danach waren also nach dem eigenen Vortrag der Klägerin spätestens am 26. Juni 1958 die Vergleichsverhandlungen gescheitert. In der Klageschrift hatte die Klägerin sogar ausführen lassen, die Verhandlungen mit der Haftpflichtversicherung des beklagten L. [REDACTED], dem Kommunalen Schadensausgleich Hessen, letztmals am 28. Februar 1958, seien ohne Erfolg gewesen. Von diesem zur Sache vor-

getragenen Tatbestand war zunächst auszugehen. Der ohne jede nähere Begründung gegebene Hinweis des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin in seinen Gesuchen vom 10. Juni und 21. Juli 1958, es bestehe immer noch Hoffnung auf eine außergerichtliche Einigung oder die Parteien stünden noch in Vergleichsverhandlungen, bezog sich auf den Verfahrensfortgang (Frage des Zeitpunktes der Klagezustellung), erkennbar zunächst aber nicht auf die materielle Rechtslage (Einrede der Arglist gegenüber der damals überhaupt noch nicht geltend gemachten Verjährung). Der Vortrag der Klägerin war also bis dahin zum mindesten widerspruchsvoll und unklar. Er hätte deshalb das Berufungsgericht nicht entgegen dem eigenen Sachvortrag der Klägerin zu der Annahme berechtigt, daß bis zu dem Schreiben des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin vom 4. August 1958, in dem er schließlich um Terminsanberaumung bat, da die Verhandlungen der Parteien ergebnislos verlaufen seien, oder zumindest bis kurz vorher zwischen den Parteien noch Vergleichsverhandlungen gelaufen seien.

Nach dem Zusammenhang der Urteilsgründe kann auch nicht ohne weiteres angenommen werden, daß das Berufungsgericht aus einem solchen Parteivortrag den Schluß ziehen wollte, die Vergleichsverhandlungen hätten noch bis Ende Juli andauert. Vielmehr deutet die Bezugnahme gerade auf das Schreiben vom 26. Juni 1958, wonach der Haftpflichtversicherer des Beklagten sich ausdrücklich zu einer "vergleichsweisen Erledigung" nicht bereit fand, während die späteren nur das Verfahren betreffenden Schriftsätze keine nähere Substantiierung hinsichtlich der Vergleichsverhandlungen enthielten, sogar zum Teil nur von einer "immer noch bestehenden Hoffnung auf Einigung" sprachen, darauf hin, daß das Berufungsgericht möglicherweise davon ausgegangen ist, bereits bis zum 26. Juni 1958 erfolgte Vergleichsverhandlungen begrün-

deten die Einrede der Arglist gegenüber der Berufung auf Verjährung. Die am 26. Juni 1958 gescheiterten Vergleichsverhandlungen erlaubten der Klägerin aber nicht, sich auf Arglist des Beklagten zu berufen, wenn sie trotz des Scheiterns der Vergleichsverhandlungen am 26. Juni 1958 mit dem Antrag auf Zustellung der Schadensersatzklage bis zum 4. August 1958 wartete, wie sich aus den obigen Rechtsausführungen zum Begriff der Arglist ergibt.

Unter diesen Umständen kann das angefochtene Urteil mit der von ihm gegebenen Begründung des Durchgreifens der Arglisteinrede gegenüber der Berufung auf Verjährung nicht gehalten werden. Eines Eingehens darauf, ob die von dem Beklagten insoweit erhobenen prozessualen Rügen, insbesondere aus § 139 ZPO durchgreifen, bedurfte es bei dieser Sachlage nicht.

Der Sachverhalt, der dem Berufungsgericht vorlag, rechtfertigte zwar nicht die Annahme, daß der beklagte L. mit der Erhebung der Verjährungseinrede arglistig handelte. Es wäre vom Berufungsgericht bei richtiger Beurteilung der Rechtslage jedoch zu verlangen gewesen, daß es zugunsten der Klägerin den Sachverhalt insoweit durch Ausübung der richterlichen Aufklärungspflicht (§ 139 ZPO) noch näher erörterte, da die Berufung des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin in seinen Gesuchen vom 10. Juni und 21. Juli 1958 auf Vergleichsverhandlungen doch immerhin die Möglichkeit offen ließ, daß zu diesen Zeitpunkten tatsächlich noch Vergleichsverhandlungen stattgefunden hatten. Auf diese Aufklärungspflicht, die dem Berufungsgericht obgelegen hätte, hat die Klägerin in der schriftlichen Revisionsbegründung bereits hingewiesen. Eine solche Rüge kann der Revisionsbeklagte noch in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht erheben, da für ihn die Sperrfrist des § 554 Abs. 6 ZPO nicht besteht (Wieczorek, Zivilprozeßordnung, 1957,

§ 554 Anm.F II b 2). Die Ausübung des richterlichen Fragerechts und der richterlichen Fragepflicht durch das Berufungsgericht zugunsten der Klägerin wäre geboten gewesen, denn es lag nahe, daß die Klägerin bei ordnungsgemäßer Ausübung der Aufklärungspflicht durch das Berufungsgericht möglicherweise nähere Erklärungen zu den angeblichen Vergleichsverhandlungen abgegeben oder zumindest den Widerspruch zwischen ihrem Vortrag und dem Verhalten ihres Prozeßbevollmächtigten bei Abgabe seiner Ersuchen vom 10. Juni und 21. Juli 1958 aufgeklärt hätte.

Von einer Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht zur weiteren Sachaufklärung konnte jedoch abgesehen werden. Die rügeweise von der Klägerin als Revisionsbeklagten vorgetragene Umstände rechtfertigen nämlich nicht, anzunehmen, daß die Berufung des Beklagten auf Verjährung arglistig sei. Die Ausführungen der Revisionserwiderung, daß tatsächlich noch bis Anfang August 1958 Vergleichsverhandlungen zwischen den Parteien gelaufen seien, erschienen dem Senat noch nicht eindeutig und klar genug. Sie gaben ihm aber Veranlassung, seinerseits von der richterlichen Aufklärungspflicht gemäß § 139 ZPO Gebrauch zu machen, um der Klägerin die Möglichkeit zur Ergänzung ihres Vortrages zu geben. Die Klägerin hat es jedoch nicht vermocht, Tatsachen vorzutragen, aus denen sich - ihre Richtigkeit unterstellt - ein arglistiges Verhalten des Beklagten durch Geltendmachung der Verjährung ergeben hätte. Vielmehr hat die Klägerin nunmehr nicht behaupten können, daß nach der Ablehnung einer vergleichswisen Regelung seitens des Haftpflichtversicherers des Beklagten im Schreiben vom 26. Juni 1958 noch Vergleichsverhandlungen zwischen den Parteien oder ihren Vertretern stattgefunden haben. Die Klägerin hat nur vorgetragen, ihr Anwalt habe nach Eingang des Schreibens vom 26. Juni 1958 vor Klageerhebung erst prüfen müssen, ob die dort gemachten Angaben über den für den Beklagten erfolgreichen Ausgang

der Parallelprozesse zutreffend seien. Eine solche Prüfung mag zwar zweckmäßig gewesen sein; sie änderte aber nichts daran, daß die Vergleichsverhandlungen mit Schreiben vom 26. Juni 1958 erfolglos abgeschlossen waren und daß höchstens von der Klägerin noch das erneute Zustandekommen von Vergleichsverhandlungen erhofft wurde. Unter diesen Umständen erübrigte sich die Zurückverweisung an das Berufungsgericht.

Danach ergibt sich aus dem eigenen Vortrag der Klägerin, daß die Vergleichsverhandlungen spätestens mit dem 26. Juni 1958 ihr Ende gefunden haben; eine vom Berufungsgericht im Rahmen des § 139 ZPO durchgeführte Aufklärung hätte auch nicht zu anderen der Klägerin günstigeren Feststellungen geführt.

Ist jedoch davon auszugehen, daß die Klägerin das Schreiben vom 26. Juni 1958, das eindeutig die Ablehnung einer vergleichsweißen Regelung zum Ausdruck brachte und von der Klägerin auch in diesem Sinne aufgefaßt wurde, am 28. oder 29. Juni 1958 erhalten hat, dann begann mit diesem Zeitpunkt die angemessene Frist, innerhalb deren der Verjährungseinrede der Arglisteinwand entgegengesetzt werden konnte, zu laufen. Die durch einen Anwalt vertretene Klägerin hatte die Klage bereits vor der am 15. Juni 1958 abgelaufenen Verjährungsfrist am 31. Mai 1958 bei Gericht eingereicht. Irgendwie geartete Schwierigkeiten hinsichtlich der Klageerhebung lagen mithin am 29. Juni 1958 nicht mehr vor. Wenn die Klägerin dennoch durch ihr Verhalten die Zustellung der Klage bis zum 14. August 1958 ohne ersichtlichen Grund verzögerte, so liegt die Wahrung einer angemessenen Frist nicht mehr vor, und der Gegeneinwand der Arglist gegen die Verjährungseinrede ist durch ungehörige Säumnis nach Entfall der ihn begründenden Umstände für die Klägerin verloren gegangen.

Damit greift aber die Verjährungseinrede des beklagten L [REDACTED] durch, und unter entsprechender Aufhebung des Berufungsurteils ist die Berufung der Klägerin gegen das landgerichtliche Urteil zurückzuweisen.

Gemäß §§ 91, 97 ZPO hat die Klägerin die Kosten des Berufungs- und Revisionsrechtszuges zu tragen.

Dr. Pagendarm

Bundesrichter Dr. Beyer ist
beurlaubt und ortsabwesend;
er ist an der Leistung der
Unterschrift verhindert.

Dr. Hußla

Dr. Pagendarm

Gähtgens

Dr. Reinhardt